

**Satzung  
über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren  
in der Stadt Braunschweig  
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)  
vom 19. Dezember 2006**

**(in der Fassung der Sechzehnten Änderungssatzung vom 5. Oktober 2021,  
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 1. November 2021, S. 51)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Allgemeines

- (1) Die Stadt erhebt im Sinne des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung der Stadt. Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme richten sich nach der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebühren für die Entleerung, die Abfuhr und die Beseitigung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Regelungen dieser Satzung für Behälter gelten für Bio- und Restabfallbehälter, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2**

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Behältern werden nach der Anzahl und der Größe der Behälter und der Häufigkeit der Leerungen bemessen. Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung werden gesondert berechnet. Leerungen von Bioabfall- und Wertstoffbehältern, deren Inhalt entsprechend § 4 Absatz 2 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung als Restabfall beseitigt werden muss, werden als zusätzliche Leerung nach Vereinbarung gesondert berechnet.
- (2) Für eine Änderung des Behältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Behältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Behälter abgeholt werden. Für eine Änderung des Restabfallbehältervolumens wird im Jahr 2022 für die Straßen Am Gaußberg, Am Theater, Am Wendentor, Bammelsburger Straße 1 bis 6 und 9 bis 16, Fallersleber-Tor-Wall, Hohetorwall, Inselwall, Löwenwall, Magnitorwall, Petritorwall, Schubertstraße, Steintorwall, Theaterwall, Wendentorwall und Museumsstraße einmalig keine Gebühr erhoben, wenn diese in Verbindung mit der Änderung des Leerungsrhythmus für Behälter bis zu einem Volumen von 240 Litern erfolgt. Dies gilt zudem auch für alle Grundstücke in den Straßen gemäß Anhang 3a der Abfallentsorgungssatzung, wenn eine Reduzierung des Restabfallbehältervolumens in Verbindung mit einer Änderung des Leerungsrhythmus erfolgt.
- (3) Für die Entsorgung in Restabfallsäcken und Grünabfallsäcken wird eine Gebühr pro Stück erhoben.
- (4) Die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen (§ 8 Abfallentsorgungssatzung) ist durch die Gebühren nach Absatz 1 abgegolten.

- (5) Für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel werden Gebühren nach Gewichtstonnen, Kubikmetern, Nutzlasttonnen oder der Anzahl der Anlieferungen bemessen.

Für die Benutzung des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 werden Pauschalgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird nach der Anzahl der Anlieferungen bemessen.

Die im Anhang, Artikel VI aufgeführten Gebühren gelten nur für Braunschweiger Einwohner.

- (6) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) wird nach der Anzahl der Abholungen bemessen.
- (7) Sonstige Leistungen der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden nach Aufwand berechnet.

### § 3 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anhang beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Anschlusspflichtige gemäß § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 25 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührensschuldner werden als Gesamtschuldner herangezogen.
- (2) Werden für zwei oder mehr Grundstücke ein oder mehrere Behälter zur gemeinsamen Benutzung bereitgestellt, so ist jeder Grundstückseigentümer oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (§ 3 Absatz 1 und 2 sowie § 25 Abfallentsorgungssatzung) nur für seinen Anteil gebührenpflichtig.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührensschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Schuldner über.
- (4) Gebührensschuldner bei der Benutzung von Restabfallsäcken und Grünabfallsäcken ist der Erwerber.
- (5) Gebührensschuldner bei der Inanspruchnahme des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 im Sinne von § 2 Absatz 5 ist der Anlieferer.
- (6) Gebührensschuldner bei der Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG ist der Antragsteller bzw. der Erwerber einer Anforderungskarte.
- (7) Bei sonstigen Leistungen nach § 2 Absatz 7 ist derjenige Gebührensschuldner, der die Leistungen in Anspruch nimmt oder veranlasst.

### § 5 Gebührenpflicht und Gebührensschuld

- (1) Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 entsteht mit Bereitstellung des Behälters. Beginnt die Bereitstellung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Behälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen worden sind. Hierzu ist die Abmeldung vom Anschlusspflichtigen mit einer Frist von 2 Wochen zum Beginn des Folgemonats zu beantragen. Andernfalls endet sie mit Ablauf des Folgemonats.

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Änderungen des Behältervolumens bei Leistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht und -schuld für eine Änderung des Behältervolumens nach § 2 Absatz 2 entsteht mit dem Austausch bzw. der Bereitstellung oder Abholung des Behälters.
- (4) Bei vereinbarten Leerungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsteht die Gebührenpflicht und -schuld mit Beginn der Leerung, bei Selbstanlieferungen am Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel und am Wertstoffhof Frankfurter Straße 251 gemäß § 2 Absatz 5 mit Beginn der Anlieferung und bei Leistungen gemäß § 2 Absatz 7 mit Beginn der Leistung.
- (5) Bei der Verwendung von Restabfallsäcken und Grünabfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht und -schuld mit dem Erwerb.
- (6) Die Gebührenpflicht und -schuld für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG entsteht mit Eingang des Antrags bei der Stadt oder der ALBA Braunschweig GmbH bzw. mit dem Erwerb der Anforderungskarte.

## § 6

### Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlicher Verfügungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

## § 7

### Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Behältern werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer gem. § 28 Absatz 1 des Grundsteuergesetzes fällig und sind an die Stadtkasse zu zahlen. Ist in dem Abgabenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

Die Gebühren für vereinbarte Leistungen nach § 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie die Gebühren für die Änderung des Behältervolumens gem. § 2 Abs. 2 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 sind an der Kasse bar zu entrichten. Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.

- (4) Die Gebühren für die Entsorgung von Restabfallsäcken und Grünabfallsäcken werden beim Erwerb fällig.
- (5) Die Gebühren für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG werden mit Eingang des Antrags bei der Stadt oder der ALBA Braunschweig GmbH bzw. mit dem Erwerb der Anforderungskarte fällig.
- (6) Bei der Erhebung und Einziehung von Gebühren nach dieser Satzung kann die Stadt die ALBA Braunschweig GmbH und die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und dem Versand der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragen.
- (7) Die Gebühren dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### § 8

##### Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 dieser Satzung die verlangten Auskünfte oder Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000.- € geahndet werden.

#### § 10

##### In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 außer Kraft.
- (3) Für Gebührenfestsetzungen bzw. -veranlagungen, die Zeiträume früherer Fassungen dieser Abgabensatzung betreffen, sind die im jeweiligen Erhebungszeitraum geltenden Bestimmungen der Satzung maßgeblich.

Braunschweig, den 20. Dezember 2006

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Lehmann  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 20. Dezember 2006

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Lehmann  
Erster Stadtrat

Anhang  
Gebührentarif  
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig  
vom 5. Oktober 2021

Artikel I  
Restabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	9,97 €
60 l	Restabfallbehälter	14,95 €
80 l	Restabfallbehälter	19,94 €
120 l	Restabfallbehälter	29,91 €
240 l	Restabfallbehälter	59,82 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	137,08 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	191,91 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	274,16 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	498,47 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	747,70 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	1.246,17 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	4,98 €
60 l	Restabfallbehälter	7,48 €
80 l	Restabfallbehälter	9,97 €
120 l	Restabfallbehälter	14,95 €
240 l	Restabfallbehälter	29,91 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	68,54 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	95,95 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	137,08 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	249,23 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	373,85 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	623,08 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	2,49 €
------	--------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l	Restabfallbehälter	2,30 €
60 l	Restabfallbehälter	3,45 €
80 l	Restabfallbehälter	4,60 €
120 l	Restabfallbehälter	6,90 €
240 l	Restabfallbehälter	13,80 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	31,63 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	44,29 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	63,27 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	115,03 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	172,55 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	287,58 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,75 €/100 l.

## Artikel II Bioabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l	Bioabfallgroßbehälter	169,03 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	307,34 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	461,00 €

- 1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für  
(von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l	Bioabfallbehälter	6,92 €
120 l	Bioabfallbehälter	13,83 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	63,39 €

1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für

2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	153,67 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	230,50 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l	Bioabfallbehälter	2,13 €
120 l	Bioabfallbehälter	4,26 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	19,50 €
1 100 l	Bioabfallgroßbehälter	39,01 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	70,92 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	106,39 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,55 €/100 l.

Artikel III  
Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV  
Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V  
Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.

Artikel VI  
Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

- |               |         |
|---------------|---------|
| 1. Restabfall | 15,00 € |
| 2. Grünabfall | 10,00 € |

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII  
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm        | 35,03 €  |
| b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) | 175,16 € |

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

- |   |         |
|---|---------|
| a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge                  | 71,82 € |
| b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container     | 55,35 € |
| c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter | 38,54 € |



1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €
- b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne 107,18 €

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

- a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 18,00 €
- b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 60,00 €

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- a) bis 3 Kubikmeter 20,00 €
- b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.

Artikel VIII  
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 45,89 €.